

Das Forschungsdatenzentrum eLabour archiviert qualitative Forschungsdaten vornehmlich aus der Arbeits- und Industriosiologie und stellt sie für die wissenschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Nutzungsvertrag für Forschungszwecke

zwischen

FDZ eLabour e.V., Friedländer Weg 31, 37085 Göttingen, vertreten durch Heidemarie Hanekop
– Datengeber:in –

und

NN _____
z.B. Prof. Max Mustermann, Universität Göttingen, Institut für Soziologie, Adresse
– Datennutzer:in –

- Der/Die Datennutzer:in erteilt gleichzeitig im Rahmen dieses Vertrages ein Nutzungsrecht unter den hier beschriebenen Bedingungen an:

NN _____
(Name, Anschrift)
– datenschutzrechtlich verpflichtete Mitarbeiter:in –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1) Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung folgender qualitativer Forschungsdaten:

(eindeutiger Studientitel, verantwortliche Wissenschaftler:in, Erhebungszeitraum Studie)

- b) an den/die Datennutzer:in in dessen eigene datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit.
- c) Die Forschungsdokumente, wie z.B. Protokolle oder Transkriptionen von Interviews und Beobachtungen, wurden pseudonymisiert und anonymisiert, d.h. erkennbare oder mit Hilfe von zugänglichen Quellen recherchierbare Personenbezüge wurden weitestgehend ersetzt ; dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie etwa mit erheblichem Aufwand oder Insiderwissen re-identifiziert werden können. In diesem Fall können die Dokumente Daten von Personen enthalten, die Schadensrisiken für die re-identifizierte Person bergen.
- d) Der Zugang zu den Daten erfolgt durch Übermittlung der Datensätze in einer gesicherten Umgebung durch den eLabour e.V., Friedländer Weg 31, 37085 Göttingen; der/die Datengeberin verpflichtet sich eine den Freigaberegeln des FDZ eLabour entsprechende

Freigabe zu veranlassen.

- Es werden auch Forschungsdaten der Freigabeklasse IV bereitgestellt, für deren Nutzung zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen gelten (siehe 5 d).
- e) Datengeber:in kann keine inhaltliche Fehlerfreiheit der überlassenen Forschungsdaten/-materialien garantieren. Der/Die Datennutzer:in ist angehalten, mögliche inhaltliche Fehler in den überlassenen Forschungsdaten/-materialien an den/die Datengeber:in zu melden.

2) Nutzungszwecke

- a) Die Daten dürfen ausschließlich für folgenden wissenschaftliche Zweck eingesetzt werden :
Forschungsvorhaben :

Titel des Vorhabens

ggf. wissenschaftliches Thema der Sekundärforschung (sofern nicht in Titel)

- b) Beginn und voraussichtliches Ende des Forschungsvorhabens:

Monat/Jahr des Beginn, Monat/Jahr des Endes

- c) Die Daten dürfen nur für Zwecke der o.g. wissenschaftlichen Forschung des/der Datennutzer:in eingesetzt werden. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Ausdrücklich nicht gestattet ist damit auch die Nutzung der Daten für die Lehre. Für diesen Zweck kann ein gesonderter Antrag gestellt werden und ggf. von Datengeber:in oder FDZ eLabour ein geeigneter Datensatz erzeugt werden.
- d) Eine kommerzielle Nutzung, die über die Honorare für wissenschaftliche Tätigkeiten hinausgehen würde, ist unzulässig. Falls anderweitige wirtschaftliche Erträge unter Nutzung der Daten erzielt werden sollen, ist vorher die Zustimmung des/der Datengeber:in einzuholen.

3) Vertraulichkeit und weitere Nutzende

- a) Die Datennutzer:innen sichern zu, die von dem/der Datengeber:in zugänglich gemachten qualitativen Forschungsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben – außer den im Vertrag genannten datenschutzrechtlich verpflichteten Mitarbeiter:innen/Studierenden.
- b) Diese Personen dürfen die qualitativen Forschungsdaten/-materialien ebenfalls im Rahmen des genannten Forschungsvorhabens und der in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen _____ nutzen.
Vor- und Nachname, Tätigkeit (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter:in, Doktorand:in) :



- c) Diese datenschutzrechtlich verpflichteten Mitarbeiter:innen/Studenten sind in die Pflichten dieses Vertrages einbezogen. Der:die Datennutzer:in hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Person(en) die Bedingungen dieser Vereinbarung zur Kenntnis nehmen und von diesen auch eingehalten werden (z.B. durch Einholung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zwischen dem:der Datennutzer:in und der namentlich aufgeführten Personen).
- d) Insbesondere müssen alle Personen, die im Rahmen dieses Vertrages Zugang zu den qualitativen Forschungsdaten haben, strikt darauf verpflichtet werden, keine ggf. in den qualitativen Forschungsdaten noch enthaltenen personenbezogenen und/oder sensiblen Informationen Dritten zugänglich zu machen – weder schriftlich noch mündlich.
- e) Der/Die Datennutzer:in kann auf schriftlichen Antrag an den/die Datengeber:in während der Nutzungsdauer weitere Personen benennen, die dann in die Pflichten dieser Vereinbarung einzubeziehen sind. Das FDZ muss dem Antrag zustimmen. Erst dann darf der Person durch den/die Datengeber:in bzw. das FDZ eLabour der Zugang gewährt werden.
- f) Den/Die Datennutzer:in stellt sicher, dass die oben genannten zur Datennutzung berechtigten Personen die Nutzungsbedingungen, die Regeln des Datenschutzes durch das FDZ und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

4) Zugänglichmachung Informationen

- a) Jegliche Zugänglichmachung von Informationen, Zitationen von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen, die auf Verwendung der mit diesem Vertrag zugänglich gemachten qualitativen Forschungsdaten beruhen, müssen datenschutzrechtlichen Vorschriften genügen.
- b) Es dürfen Dritten unabhängig von allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Rückschlüsse auf Personen ermöglicht werden.
- c) Der/Die Datennutzer:in verpflichtet sich auch in mündlichen Präsentationen oder Gesprächen mit Dritten keine personenbezogenen Informationen weiterzugeben, die zur Re-Identifikation von Personen oder Organisationen führen können.
- d) Insbesondere dürfen Forschungsdaten/-materialien in Form von Interviews bzw. der Darstellung von Einzelfällen - auch wenn sie vollständig anonymisiert sind - von dem:der Datennutzer:in nur in Ausschnitten zitiert werden und auch nicht vollständig an Forschungs- oder Qualifikationsarbeiten angehängt und veröffentlicht werden.

- Die Benennung von Betrieben oder Organisationen ist zu unterlassen.

5) Quellenangaben und Belegexemplare

- a) Der/Die Datennutzer:in verpflichtet sich, in Veröffentlichungen, auch im Rahmen von Präsentationen und Vorträgen, stets auf Datengeber:in und das FDZ eLabour als Quellen hinzuweisen, sowie mit dem Titel der Studie in der Plattform eLabour, den Namen der Autoren dieser Studie und einem Link zur Studienbeschreibung auf www.eLabour.de, sowie der entsprechenden DOI (soweit verfügbar) zu versehen.

- b) Der/Die Datengeber:in und dem FDZ eLabour ist ein digitales, kostenloses Belegexemplar zu übersenden.
- c) Der/Die Datennutzer:in räumt dem/der Datengeber:in und dem FDZ eLabour das Recht ein, die Tatsache, dass dieser Nachnutzungsvertrag geschlossen wurde, unter Angabe des Namens des/der Datennutzer:in sowie aller von ihm als weitere Nutzer :innen benannten Personen und der in Bezug genommenen Studie(n) zu veröffentlichen.
- d) Bei Nutzung von Dokumenten, die im FDZ eLabour als Freigabeklasse IV ausgewiesen sind, ist jeder Versuch zu unterlassen, die Daten dauerhaft, etwa im eigenen Filesystem, zu speichern. Sie dürfen nur temporär (im Browser) rezipiert werden. (Der Browser-Cache ist nach Nutzung zu löschen oder der Browser ist im Inkognito/Privaten Modus zu betreiben.) Auszugsweise Notizen sind soweit möglich abstrahiert und weitestgehend pseudonymisiert und anonymisiert darzustellen. Auch bezüglich der Aufzeichnungen ist eine angemessene Sicherung im oben genannten Sinne vorzunehmen.

6) Schutz personenbezogener Informationen vor Re-Identifizierung

- a) Datennutzer:innen sind dazu verpflichtet, jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder geeignet ist, die in den qualitativen Daten enthaltenen pseudonymisiert und anonymisierten Informationen über Personen oder Organisationen zu reidentifizieren.
- b) Sollten die in der Datenbasis enthaltenen pseudonymisiert und anonymisierten Informationen re-identifiziert werden, auch wenn dies nicht durch eine darauf abzielende Handlung geschieht, sind diese Informationen geheim zu halten.
- c) Im Fall von b) ist dem/der Datengeber:in und dem FDZ eLaobur die Tatsache, dass eine Re-Identifikation erfolgt ist, mitzuteilen. Dabei darf in der ersten Mitteilung der Name des oder der Re-Identifizierten nicht übermittelt werden, damit zunächst ein sicherer Kommunikationskanal zur Absprache des möglichen weiteren Vorgehens – etwa in Hinblick auf Melde- und Benachrichtigungspflichten – vereinbart werden kann.
- d) Insbesondere dürfen keine für die Re-Identifikation verwendbaren und/oder sensiblen Informationen über Personen oder Organisationen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Illustrierende Interviewpassagen dürfen keine sensiblen oder reidentifizierbaren Informationen enthalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, wird die Nutzungseinräumung aus diesem Vertrag nichtig, alle Daten beim Nutzer müssen gelöscht werden. Haftungsansprüche können geltend gemacht werden.
- e) Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Identität von Personen oder Organisationen (z.B. in Publikationen oder Vorträgen), unabhängig davon, ob ihre Identität beabsichtigt oder unbeabsichtigt aufgedeckt wurde oder nicht, ist unzulässig.
- f) Veröffentlichungen (mündlich oder schriftlich), in denen Forschungsdaten der Freigabeklassen III und IV zitiert oder berichtet werden, werden vorab dem/der Datengeber:in und dem FDZ eLabour zur Einsicht vorgelegt, um diesen die Möglichkeit des Widerspruchs zur Veröffentlichung innerhalb der folgenden zwei Wochen einzuräumen. Wird Widerspruch eingelegt, hat Datengeber:in oder das FDZ eLabour darzustellen, dass mit der Veröffentlichung ein relevantes Re-Identifikationsrisiko oder Schadensrisiko einhergehen würde. Sie sollen in diesem Fall Hinweise dazu geben, wie die Veröffentlichung verändert werden kann, um Re-Identifikations- oder Schadensrisiken auszuschließen ohne

die inhaltliche Aussage zu verändern.

7) Technische und organisatorische Maßnahmen

- a) Datennutzer:innen verpflichten sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertragsgegenständlichen Ressourcen zu ergreifen.
- Diese Maßnahmen sind gegenüber dem/der Datengeber:in und dem FDZ eLabour im Anhang dieses Vertrages zu dokumentieren.
- b) Es sind insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu den Datenverarbeitungsanlagen und –systemen durch Unbefugte zu ergreifen. Der Schutz des Zugriffs auf die Daten ist durch Einrichtung von Passwörtern für Benutzerkennungen in geeigneter Länge zu ergreifen.
- c) Weiterhin ist insbesondere auf eine sichere Aufbewahrung der Originaldatenträger und etwaiger Sicherungskopien durch eine sichere Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik zu achten.
- d) Über jeden Speicherort angelegter Kopien ist eine Dokumentation in Form einer Tabelle, die neben dem Speicherort auch das erste Speicherdatum und den Dateinamen enthält, zu führen. Diese muss auf Verlangen des/der Datengeber:in und dem FDZ eLabour zur Kenntnis gegeben werden.

8) Ende der Nutzungsdauer

- a) Die Nutzungsdauer endet mit dem Abschluss des o.g. Forschungsvorhabens spätestens wie oben angegeben, bei Abbruch des Vorhabens zum Zeitpunkt desselben.
- b) Die Nutzungsdauer endet auch, sofern der/die Datennutzer:in oder ein/e Berechtigte:r die Institution wechselt. In diesem Fall sollen die Parteien versuchen einen neuen Vertrag abzuschließen.
- c) Nach Ende der Nutzungsdauer sind die Daten möglichst sofort, spätestens innerhalb von 3 Monaten zu löschen; die erfolgreiche Löschung ist der/die Datengeber:in und dem FDZ eLabour mitzuteilen.
- d) Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen in die Datenverarbeitung können von ihnen jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. In diesem Fall muss der/die Datengeber:in die betroffenen personenbezogenen Daten löschen. Dies betrifft gegebenenfalls auch aus den übermittelten Daten abgeleitete Daten, wenn sie weiterhin personenbeziehbar sind. Der/Die Datengeber:in ist in diesem Fall berechtigt und verpflichtet, das Nutzungsrecht an den überlassenen Forschungsdaten/-materialien aus diesem Vertrag zu widerrufen. In diesem Fall sind die Daten umgehend durch die Datennutzer:innen zu löschen.

9) Löschpflichten und Archivierung

- a) Nach Abschluss des o.g. genannten Forschungsvorhabens oder bei Kündigung sind die übermittelten qualitativen Forschungsdaten, evtl. Sicherungskopien und Auszugsdateien

oder Ausdrücke mit personenbezogenen Informationen zu löschen bzw. zu vernichten. Sie können im FDZ eLabour für die spätere Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Datenübermittlung zeitgleich sicher archiviert werden.

- b) Die Beendigung der Arbeiten sowie das Datum und die Löschung sind schriftlich mitzuteilen.
- c) Für eine erneute wissenschaftliche Nachnutzung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

10) Haftung des/der Datennutzer:in

- a) Der/Die Datennutzer:in haftet für alle Schäden, die aus dem nicht vereinbarungsmäßigen, unzulässigen oder unrichtigen Umgang im Rahmen des Zugangs zu den qualitativen Forschungsdaten durch den/die Vertragspartner:in selbst, den Mitarbeiter:innen oder von Beauftragten entstehen. Insbesondere übernimmt der/die Datennutzer:in die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, die aufgrund einer fahrlässig oder vorsätzlich erfolgten unzulässigen Nutzung des Datensatzes oder der mündlichen oder schriftlichen Weitergabe von sensiblen personenbezogenen Daten geltend gemacht werden. Der/Die Datennutzer:in erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Vertrages gemachten Angaben des/der Datengeber:in und vom FDZ eLabour gespeichert und verarbeitet werden.
- Datennutzer:in hat eine/einen Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen und dem/der Datengeber:in und dem FDZ eLabour mitzuteilen.

11) Schlussbestimmungen

- a) Für den Zugang und die Nutzung der Daten in der Plattform eLabour wird eine Gebühr von 200 Euro an das FDZ eLabour vereinbart.
- b) Der/Die Datennutzer:in verpflichtet sich, das FDZ eLabour unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit sich seine/ihre Kontaktdaten ändern.
- c) Auf die Anwendbarkeit und Pflicht zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften wird hingewiesen. Insbesondere ist die Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften zur und Einschränkung der Datenübermittlung in Drittstaaten, etwa solche ausserhalb der EU, strikt zu beachten. Der Online-Zugriff auf die überlassenen Forschungsdaten/-materialien ist nur aus Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie aus Ländern, bei denen die Europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat, gestattet. Sollte der Datennutzer in ein Land wechseln, das ein angemessenes Datenschutzniveau nicht erfüllt, hat der Datennutzer die heruntergeladenen Forschungsdaten/-materialien zu löschen.
- d) Der/Die Datennutzer:in erklärt sich damit einverstanden, dass der/die Datengeber:in berechtigt ist, die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren, insbesondere durch die Einsichtnahme in zur mündlichen oder schriftlichen Verbreitung vorgesehenen Materialien und Publikationen.
- e) Bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsvereinbarung ist FDZ eLabour berechtigt, den Zugang des/der Datennutzers:in zum geschützten Bereich jederzeit zu sperren. Das FDZ eLabour behält sich im Falle eines Verstoßes gegen diese Nutzungsvereinbarung zudem sowohl die Geltendmachung von möglichen strafrechtlichen Ansprüchen als auch die Meldung des Verstoßes an die entsprechenden Fachgesellschaften bzw. die für den/die

Datennutzer:in zuständige Institution vor.

- f) Der/Die Datengeber:in kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei einem Vertragsverstoß die Einräumung der Datennutzung fristlos entziehen.
- g) Ein wichtiger Grund kann auch dann bestehen, wenn durch die Änderung der Rahmenbedingungen oder Bewertung derselben eine stärkere Beeinträchtigung der sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung von betroffenen Personen oder Unternehmen zu befürchten ist, als das ursprünglich der Fall war. In diesem Fall sind die Vertragsparteien gehalten eine neue Vereinbarung zu schließen, die diesen veränderten Bedingungen angemessen Rechnung trägt.
- h) Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Form einer Vertragsanpassung.
- i) Für alle Streitigkeiten aus der Abwicklung dieses Vertrages gilt Göttingen als Gerichtsstand, sofern disponibel oder wenn Zweifel über das anwendbare Recht bestehen, kann das Recht am Ort des Gerichtsstandes gelten.

Gezeichnet:

Datum/Unterschrift Datengeber:in

Datum/Unterschrift Datennutzer:in



Datum/Unterschrift datenschutzrechtlich verpflichtete Mitarbeiter:in –



Datum/Unterschrift datenschutzrechtlich verpflichtete Mitarbeiter:in –